



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Anke Domscheit-Berg  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 22. Januar 2025

BETREFF **Korrektur Schriftliche Frage Monat Januar 2025**  
HIER Arbeitsnummer 1/130

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

anbei übersende ich die Korrektur zur Antwort auf Ihre oben genannte Schriftliche Frage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg  
vom 13. Januar 2025  
(Monat Januar 2025, Arbeits-Nr. 1/130)

---

### Frage

*Wie viele IT-Sicherheitsstellen sind derzeit in den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden besetzt und wie viele unbesetzt (bitte jeweils nach Bundesministerien inklusive der jeweils nachgeordneten Behörden analog zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 aufschlüsseln)?*

### Antwort

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts erfragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Die Bundesregierung ist gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden und verpflichtet, eine Abwägung zwischen der parlamentarischen Kontrollfunktion und den Erfordernissen des Staatswohls vorzunehmen. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, Seite 161, 189).

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung erneut der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Konkrete, offen verwertbare Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gem. § 16 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz genannten Strukturdaten hinausgehen, sind aus Gründen der operativen Sicherheit nicht angezeigt.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV.

Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik nachteilig wäre. Die Offenlegung der angefragten Informationen wäre geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder deren Beziehungen zu anderen Staaten zu haben.

Die vorliegende Schriftliche Frage betrifft solche Informationen des BfV, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Eine VS – Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung des Bundesverfassungsschutzes nicht ausreichend Rechnung tragen. Das Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage kann - auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts - nicht hingenommen werden.

Aus dem ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Die in den Bundesministerien inklusive der ihnen nachgeordneten Behörden besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	unbesetzte Stellen	besetzte Stellen
1	BMWK	14	54,10
2	BMF	31,07	204,00
3	BMI	345,31	1.806,59
4	AA	6,00	48,00
5	BMJ	1,00	17,20
6	BMAS	2,10	13,40
7	BMVg	270,00	1.416,00
8	BMEL	0,55	17,95
9	BMFSFJ	1,00	6,50
10	BMG	6,80	6,00
11	BMDV	4	114,2
12	BMUV *	2 *	6,85
13	BMBF	0,25	5,25
14	BMZ	0	9
15	BMWSB	0,00	5,50

\*2,0 im Besetzungsverfahren bzw. in Vorbereitung des Besetzungsverfahrens